

Einreicher: Finanzen

öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 516-14

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Hauptausschuss	01.04.2014					
Stadtrat	01.04.2014					

Betreff:

Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamtes zum Widerspruch der Stadt Calbe (Saale) gegen Ziffer 3.1 und 3.2 der Verfügung des Salzlandkreises vom 18.12.2013					
Datum	Amtsleiter	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt, gegen den Bescheid des Salzlandkreises in Gestalt des Widerspruchsbescheides

- a) Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg zu erheben und das Verfahren von einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht führen zu lassen.

oder

- b) Keine Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg zu erheben.

Erläuterung/Begründung:

Mit dem Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 06.März 2014 wurde der Widerspruch der Stadt Calbe (Saale) gegen Ziffer 3.1 und 3.2 der Verfügung des Salzlandkreises – Beschlüsse zur Haushaltssatzung 2013 nebst Anlagen und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2013-2021 - zurückgewiesen.

Das Landesverwaltungsamt stellt fest:

Der Widerspruch der Stadt Calbe (Saale) vom 15.01.2014 gegen Ziffer 3.1 und 3.2 der Verfügung des Salzlandkreises vom 18.12.2013 ist zulässig, insbesondere wurde er form- und fristgerecht eingelegt.

Der Widerspruch ist jedoch unbegründet, denn der Bescheid des Salzlandkreises vom 18.12.2013 ist rechtmäßig und verletzt die Stadt Calbe (Saale) nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Weitere Ausführungen sind dem beigegeführten Widerspruchsbescheid zu entnehmen.

Die Stadt Calbe (Saale) hat nun die Möglichkeit im Rahmen der Ausschöpfung der Rechtsmittel gegen den Bescheid des Salzlandkreises in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg zu erheben.

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA liegt die Entscheidung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung in der ausschließlichen Kompetenz des Gemeinderates.

Entscheidet sich der Stadtrat nicht zu klagen, sind bis 30.04.2014 die Realsteuerhebesätze der Stadt Calbe (Saale) für das Jahr 2014 zu erhöhen und mindestens an den Landesdurchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen.

Die unter Ziffer 3.2 und 3.3 der Verfügung geforderten haushaltskonsolidierenden Maßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2014 zu beschließen und umzusetzen.

Anlagenverzeichnis:

Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamtes

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im Finanzplan		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		